



FKZ 800.000/Verlustersatz I – Antragsfrist für Tranche 2 endet am 31.3.2022

Im Rahmen dieses Newsletters möchten wir Sie über das Fristende für die Antragstellung der Tranche 2 für den Fixkostenzuschuss 800.000 (FKZ 800.000) sowie den Verlustersatz I informieren. Abgesehen davon wurden kürzlich auch ergänzende FAQs betreffend die neue Bestandszinsregelung bei einem behördlichen Betretungsverbot für die relevanten COVID-Förderungen (Verlustersatz I - III, FKZ I und FKZ 800.000) veröffentlicht.

1. Antragsfrist für Tranche 2 des Fixkostenzuschuss 800.000 / Verlustersatz I

Durch die Beantragung der ersten Tranche des Verlustersatzes I oder des FKZ 800.000 bzw. des Vorschuss FKZ 800.000 im Rahmen des Ausfallsbonus besteht die Verpflichtung einen abschließenden Antrag der Tranche 2 einzubringen.¹ Die Frist zur Einbringung des abschließenden Tranche 2 Antrags endet sowohl beim FKZ 800.000 als auch beim Verlustersatz I mit 31. März 2022.

Es besteht die Möglichkeit zur Stellung des FKZ 800.000 Tranche 2 Antrags in pauschalierter Form (sofern die Voraussetzungen gemäß der Förderrichtlinie gegeben sind).² In diesem Fall entfällt die verpflichtende Einbringung durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter.

Wird bis zum 31. März 2022 kein Tranche 2 Antrag eingebracht, ist der Antragsteller verpflichtet bereits erhaltene Vorschüsse und/oder Zuschüsse aus der Tranche 1 zurückzuzahlen. Tranche 1 Anträge, die sich noch in Bearbeitung befinden, werden abgelehnt.

Änderungen bzw. Korrekturen von Anträgen der Tranche 2 betreffend den FKZ 800.000 bzw. Verlustersatz I können **ausschließlich bis 31. März 2022** durch die Einbringung eines korrigierenden Neuantrags vorgenommen werden. Nach Ablauf der Antragsfrist sind keine Änderungen/Korrekturen mehr möglich.

Der FKZ 800.000 und Verlustersatz I sind nicht kombinierbar.³ Nach Antragstellung der Tranche 2 ist ein Wechsel nicht mehr möglich.

¹ Siehe Punkt 4.1 der [Ausfallsbonus I Richtlinie](#); Punkt 5.3.1 [FKZ 800.000 Richtlinie](#); [FAQ A.13. zum FKZ 800.000](#); Punkt 5.3 [Verlustersatz Richtlinie](#); [FAQ 1.4 zum Verlustersatz](#).

² Siehe Punkt 4.3.4 bzw. 5.5 [FKZ 800.000 Richtlinie](#).

³ Siehe Punkt 4.4.2 [FKZ 800.000 Richtlinie](#) bzw. Punkt 4.4.4 [Verlustersatz Richtlinie](#).

2. Umgründungen/Einstellung der operativen Tätigkeit iZm der Einbringung eines Tranche 2 Antrags auf FKZ 800.000 oder Verlustersatz I

Wurde die operative Tätigkeit – nach Einbringung eines Antrags auf einen Vorschuss FKZ 800.000 und/oder der Tranche 1 des FKZ 800.000 oder Verlustersatz I – eingestellt, besteht dennoch die Verpflichtung zur Einbringung eines Tranche 2 Antrags der entsprechenden Förderung. Die Einstellung der operativen Tätigkeit ist im Antrag anzugeben.

Auch im Falle einer Umgründung/Gesamtrechtsnachfolge besteht die Verpflichtung zur Einbringung der finalen Tranche 2.

3. Ergänzung der FAQs zur Bestandszinsregelung

In unserem letzten Newsletter vom 22.3.2022 haben wir auf die Änderungen in Zusammenhang mit geförderten Mietzinszahlungen bei einem behördlichen Betretungsverbot hingewiesen. Diesbezüglich wurden nun von der COFAG ergänzende FAQ's⁴ veröffentlicht.

4. Zusammenfassung und Ausblick

Anträge der Tranche 2 des FKZ 800.000 bzw Verlustersatz I müssen bis 31.3.2022 gestellt werden. Wird kein Antrag gestellt, ist der Antragsteller verpflichtet bereits erhaltene Vorschüsse und/oder Zuschüsse aus der Tranche 1 zurückzuzahlen.

Sofern sich im Zusammenhang mit der Abwicklung von COVID-19 Förderungen Änderungen ergeben, werden wir Sie umgehend informieren. Abgesehen davon unterstützen wir Sie gerne bei sämtlichen Aspekten und Abwicklungsschritten im Zusammenhang mit den Corona-Hilfsmaßnahmen.

Ihr ECOVIS Betreuer-Team

⁴ https://www.fixkostenzuschuss.at/wp-content/uploads/2022/03/FAQ_Bestandzinsen_17032022_FINAL.pdf

ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL

Aus Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung wurden in den letzten Jahrzehnten zunehmend komplexe und anspruchsvolle Beratungsdienstleistungen. Ein hohes Maß an Branchenkenntnis, Expertenwissen sowie langjährige Erfahrung sind erforderlich, um ein kompetenter und leistungsfähiger Partner zu sein.

Seit nunmehr 40 Jahren beraten wir Klein- und Mittelbetriebe, national und international tätige Unternehmen und Freiberufler in Wirtschafts- und Steuerfragen – umfassend, praxisnah und leistungsorientiert. Das partnerschaftliche Vertrauensverhältnis, die persönliche Beratung sowie effektive Lösungen zur Verwirklichung Ihrer Ziele – das sind die Dinge, die Sie als Mandantin/Mandant von uns ganz selbstverständlich erwarten können. Jede Mandantin/jeder Mandant hat seinen festen persönlichen Ansprechpartner. Das ist für uns Voraussetzung für kontinuierliche und hochwertige Beratung und Betreuung.

ECOVIS Austria mit den Standorten in Wien, St. Pölten, Scheibbs, Wieselburg, Wr. Neustadt und Salzburg betreut Sie mit ca. 180 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in sämtlichen Bereichen der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung.

Darüber hinaus bieten wir als Teil eines internationalen Beratungsnetzwerkes unseren Mandantinnen und Mandanten in über 80 Ländern weltweit starke Partner vor Ort, die auf Know-how und Back-Office der gesamten Unternehmensgruppe zurückgreifen.

Herausgeber:

ECOVIS AUSTRIA WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Schmalzhofgasse 4, 1060 Wien,

Tel. + 43 (0) 1 599 22 0, Fax + 43 (0) 1 599 22 5

ECOVIS Info basiert auf Informationen die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

1060 Wien

Schmalzhofgasse 4
Tel (01) 599 22

3100 St. Pölten

Kremser Gasse 20
Tel (02742) 25 33 00

3270 Scheibbs

Rathausgasse 3
Tel (07482) 431 65

3250 Wieselburg

Hauptplatz 24
Tel (07416) 540 70

5020 Salzburg

Innsbrucker Bundesstr. 140
Tel (0662) 87 08 45